

Code of Conduct **zur gesellschaftlichen Verantwortung**

Präambel

Labom Mess- und Regeltechnik GmbH (nachfolgend „Labom“ oder „das Unternehmen“) bekennt sich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit.

Dieser „Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung“ (nachfolgend „CoC“ genannt), ursprünglich empfohlen von unserem Fachverband ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V.), hält als Branchenleitfaden fest, was für uns gesellschaftliche Verantwortung bedeutet, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog.

Angesichts sich fortlaufend weiterentwickelnder gesetzlicher Anforderungen – unter anderem im Bereich der Lieferkettensorgfaltspflichten, des Umwelt- und Verpackungsrechts sowie der Exportkontrolle – und wachsender Erwartungen von Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, etwa im Rahmen anerkannter Nachhaltigkeitsbewertungen, wird dieser CoC regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

1. Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung

Diesem CoC liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für das unterzeichnende Unternehmen, dass es Verantwortung übernimmt, indem es die Folgen seiner unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. Das unterzeichnende Unternehmen trägt im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft an den Standorten bei, an denen es tätig ist. Es orientiert sich dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

2. Geltungsbereich

2.1 Dieser CoC gilt für alle Niederlassungen und Geschäftseinheiten des unterzeichnenden Unternehmens weltweit.

2.2 Das unterzeichnende Unternehmen verpflichtet sich, die Einhaltung der Inhalte dieses CoC auch bei seinen Lieferantinnen und Lieferanten und in der weiteren Wertschöpfungskette im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume zu fördern.

2.3 Unabhängig davon, ob und inwieweit gesetzliche Schwellenwerte im Einzelfall auf das Unternehmen Anwendung finden, orientiert sich das Unternehmen im Rahmen seiner Größe und seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeiten an den Grundsätzen der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, wie sie insbesondere im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)¹ sowie – nach dessen Umsetzung in nationales Recht und vorbehaltlich ihrer jeweiligen Anwendbarkeit – in der EU-Richtlinie über die unternehmerische Nachhaltigkeitsorgfaltspflicht (CSDDD)² niedergelegt sind. Es legt Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern auf Verlangen und in angemessenem Umfang dar, wie es diesen Grundsätzen nachkommt, unter anderem im Rahmen anerkannter Nachhaltigkeitsbewertungen.

3. Eckpunkte gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung

Das unterzeichnende Unternehmen wirkt aktiv darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

3.1 Einhaltung der Gesetze

Das unterzeichnende Unternehmen hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen es tätig ist. Bei Ländern mit schwachem institutionellem Rahmen prüft es sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften der Exportkontrolle und des Außenwirtschaftsrechts (siehe Ziffer 3.10).

3.2 Integrität und Organizational Governance

3.2.1 Das unterzeichnende Unternehmen orientiert sein Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethik.

3.2.2 Das unterzeichnende Unternehmen lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention³ ab. Es fördert auf geeignete Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen.

3.2.3 Das unterzeichnende Unternehmen verfolgt saubere und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Im Wettbewerb richtet es sich an professionellem Verhalten und qualitätsgerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegt es einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang. Es hält sich zudem an die Vorgaben des „Leitfadens für unsere Verbandsarbeit – Hinweise für ein kartellrechts-konformes Handeln im ZVEI“.

3.2.4 Das Unternehmen richtet – soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Übrigen freiwillig – ein vertrauliches Hinweisgebersystem in Anlehnung an die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)⁴ ein, über das Beschäftigte sowie Dritte Hinweise auf Verstöße gegen diesen CoC oder geltendes Recht melden können, ohne berufliche Nachteile befürchten zu müssen.

3.3 Verbraucherinteressen

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, hält sich das unterzeichnende Unternehmen an verbraucherschützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. Jugendschutz) genießen besondere Aufmerksamkeit. Bei der Bereitstellung seiner Produkte berücksichtigt das Unternehmen zudem die Anforderungen der EU-Verordnung über die allgemeine

Produktsicherheit (GPSR)⁵.

3.4 Kommunikation

Das unterzeichnende Unternehmen kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen. Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt. Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinformationen der Partner werden sensibel und vertraulich behandelt. Zum Nachweis der Einhaltung dieses CoC beteiligt sich das Unternehmen freiwillig an anerkannten Nachhaltigkeitsbewertungen und stellt hierfür in angemessenem Umfang Informationen und Nachweisdokumente bereit.

3.5 Menschenrechte

Das unterzeichnende Unternehmen setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Es hält die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta⁶ ein, insbesondere die nachfolgend genannten:

3.5.1 Privatsphäre

Schutz der Privatsphäre, insbesondere im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁷.

3.5.2 Gesundheit und Sicherheit

Wahrung von Gesundheit und Arbeitssicherheit, insbesondere Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

3.5.3 Belästigung

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch.

3.5.4 Meinungsfreiheit

Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

3.6 Arbeitsbedingungen

Das unterzeichnende Unternehmen hält die folgenden Kernarbeitsnormen der ILO⁸ sowie die einschlägigen nationalen Arbeitsschutzvorschriften ein:

3.6.1 Kinderarbeit

Das Verbot von Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.⁹

3.6.2 Schutz von Jugendlichen und Auszubildenden unter 18 Jahren

Für im Unternehmen beschäftigte Jugendliche, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren gelten über die ILO-Mindestnormen hinaus die weitergehenden Vorgaben des deutschen Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)¹⁰, insbesondere zu Höchstarbeitszeiten und Ruhepausen, zum Verbot von Nacht-, Akkord- und gefährlichen Arbeiten sowie zur verpflichtenden ärztlichen Erstuntersuchung vor Beschäftigungsbeginn und zu regelmäßigen ärztlichen Nachuntersuchungen. Auszubildende und Führungskräfte werden für diese besonderen Schutzpflichten sensibilisiert.

3.6.3 Zwangsarbeit

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art.¹¹

3.6.4 Entlohnung

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen¹², unter Beachtung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG)¹³.

3.6.5 Arbeitnehmerrechte

Die Respektierung des Rechts der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.¹⁴

3.6.6 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹⁵, insbesondere im Einklang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹⁶.

3.7 Arbeitszeit

Das unterzeichnende Unternehmen hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit ein, insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)¹⁷.

3.8 Umweltschutz

Das unterzeichnende Unternehmen erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine jeweiligen Betriebe betreffen, und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Es geht ferner verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um gemäß den Grundsätzen der Rio-Deklaration¹⁸. Hinsichtlich Verpackungen beachtet das Unternehmen die Anforderungen der EU-Verpackungsverordnung (PPWR, Verordnung (EU) 2025/40)¹⁹, die das bisherige deutsche Verpackungsgesetz ab dem 12. August 2026 schrittweise ablöst, sowie – soweit anwendbar – die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)²⁰.

3.9 Bürgerschaftliches Engagement

Das unterzeichnende Unternehmen trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der es tätig ist, und fördert entsprechende freiwillige Aktivitäten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.10 Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

Das Unternehmen beachtet die geltenden Vorschriften der Exportkontrolle, insbesondere die EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821²¹, das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die jeweils geltenden Embargo- und Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und anderer relevanter Rechtsordnungen. Es prüft Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, Endverwendungszwecke und Endempfängerinnen und Endempfänger im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und mit der gebotenen Sorgfalt, um eine missbräuchliche Verwendung seiner Produkte und Technologien nach bestem Wissen zu verhindern.

3.11 Informationssicherheit und Datenschutz

Das Unternehmen schützt personenbezogene und geschäftskritische Daten im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG. Es trifft angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Informationssicherheit und orientiert sich hierbei, soweit einschlägig, an den Anforderungen der EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS2)²².

4. Umsetzung und Durchsetzung

Das unterzeichnende Unternehmen unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogener oder sonst schützenswerter Informationen besteht nicht. Der CoC wird regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, auf Aktualität überprüft und bei Bedarf an neue gesetzliche Anforderungen angepasst.

Hude, 08.09.2026

Labom Mess- und Regeltechnik GmbH

gez.

Marc Burmeister
Geschäftsführer

Frank Labohm
Geschäftsführer

-
- 1 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16. Juli 2021
 - 2 Richtlinie (EU) 2024/1760 über die unternehmerische Nachhaltigkeits Sorgfaltspflicht (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD), umzusetzen bis 26.07.2027
 - 3 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, in Kraft seit 2005
 - 4 Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023
 - 5 Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Regulation – GPSR), anwendbar seit 13. Dezember 2024
 - 6 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948
 - 7 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - 8 ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation
 - 9 ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999
 - 10 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
 - 11 ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957
 - 12 ILO-Konvention Nr. 100 von 1951
 - 13 Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)
 - 14 ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949
 - 15 ILO-Konvention Nr. 111 von 1958
 - 16 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
 - 17 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
 - 18 Die 27 Grundsätze der „Rio Declaration on Environment and Development“ von 1992 als Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro
 - 19 Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR), anwendbar ab 12. August 2026
 - 20 Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD); nach der Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470 ("Omnibus I", in Kraft seit 18. März 2026) sind grundsätzlich nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz unmittelbar berichtspflichtig
 - 21 Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)
 - 22 Richtlinie (EU) 2022/2555 zur Netz- und Informationssicherheit (NIS2)

Labom Mess- und Regeltechnik GmbH
Im Gewerbepark 13 · 27798 Hude · Germany
Tel. +49 4408 804 - 0
Fax +49 4408 804 - 100
info@labom.com
www.labom.com

Geschäftsführer
Marc Burmeister, Frank Labohm
St.-Nr.: 57/200/00247
USt-ID-Nr.: DE 811207984
Register-Gericht: Oldenburg HRB 382
Sitz der Gesellschaft: Hude

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE46 2805 0100 0000 3032 22
BIC: SLZODE22XXX
Oldenburgische Landesbank
IBAN: DE09 2802 0050 2184 3099 00
BIC: OLBODEH2XXX